

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wartenden noch entfernt sind, ob schon sich nicht leugnen läßt, daß im Verhältniß zu unsern Mittheilern der Unterschied kein großer ist. Deutschland ist doch so gut in Geldnöthen wie wir, aber für die Ausbildung der Armee selbst scheint es, wie in Frankreich, auszureichen.

Der Leser möge nicht glauben, daß die Aussetzungen in dieser Besprechung den Zweck haben sollen, das Buch herunter zu setzen; im Gegentheil, wenn das Buch nicht des vollständigen Lesens vollauf werth wäre, wären diese Punkte nicht gefunden worden; sie müßten aber für schweizerische Leser, deren wir dem Buche recht viele wünschen, angezogen werden; man ist sonst bei uns genug zu glauben geneigt, daß man seine Ideen aus dem Auslande beziehen sollte, wie Ringkanonen; wir haben vom Auslande sogar mehr angenommen, als für uns paßt und gerade dieses Buch läßt oft genug erkennen, daß, was für die deutschen Verhältnisse geboten erscheint, für uns keinen andern Werth als den einer gedankenlosen Nachahmung haben könnte.

A. S.

Eidgenossenschaft.

— (Entwurf zum Bundesbeschluß betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Eintrift einer Volkschaft des Bundesrathes vom 11. April 1882, beschließt:

1. **Berechtigungen.** Art. 1. Im Friedensverhältniß sind zum Bezug von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene dienstaughliche Pferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

- a. die Kommandanten der Armeedivisionen;
- b. die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie und der Chef des Stabsbüreau (Generalstabsabtheilung);
- c. die Oberinstruktoren der Infanterie und des Genie;
- d. die Kreisinstruktoren, der Schießinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie eines jeden Kreises;
- e. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd und bis auf 240 Tage für ein zweites Pferd:

- a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;
- b. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Rationsvergütung wird alljährlich vom Bundesrathe nach den Durchschnittspreisen der Fourage festgesetzt.

Das Oberkriegskommissariat hat die Rationsvergütungen monatlich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahreschluß nach der durch den Bundesrath erfolgten Festsetzung der Rationsvergütung statt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken vergütet.

Uebrigens beziehen sämtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn sie im Instruktionsdienste oder auf Inspektionen sich befinden, eine Wartungszulage von 50 Rp. für jeden Dienst- oder Reisetag.

Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Rationen monatlich ausbezahlt.

Art. 4. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrollirt und bleiben während der Zeit, für welche die Rationsvergütung geleistet wird, in der Schätzung.

Neu angekaufte, beziehungsweise zum ersten Mal zur Schätzung vorgeführte Pferde dürfen in einem Alter von mehr als 8 Jahren nicht angenommen werden.

Art. 5. Pferde, welche während des Dienstes erkranken, werden auf Kosten des Bundes ärztlich behandelt und verpflegt.

Bleiben solche Pferde während längerer Zeit dienstaughlich, so kann den betreffenden Eigenthümern durch das schweizerische Militärdepartement, bei Instruktoren nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Waffenchefs, die Haltung eines Ersatzpferdes nach Maßgabe der Dienstverhältnisse bewilligt werden.

In diesem Falle wird für das Ersatzpferd täglich ein Mietgelt von Fr. 4 und eine Fourageration ausgericht.

Art. 6. Rationsberechtigte Offiziere, welche kein eigenes eingeschätztes Dienstpferd besitzen, können sich mit Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements im Instruktionsdienste oder bei Inspektionen mit Mietpferden beritten machen (Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und eine Pferdewartungsgebühr von Fr. 1. 50; ein Mietgelt wird ihnen dagegen nicht vergütet.

2. **Pflichten des Eigenthümers.** Art. 7. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde und Wärter zu benutzen. Ausnahmen kann das schweizerische Militärdepartement gestatten.

Art. 8. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahrerationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miethe zu geben oder zu Privatwecken an Dritte auszuliehen.

Art. 9. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin. In Ausnahmefällen kann vom Oberkriegskommissariat die Ausbezahlung der Rationen in Geld auch während des Instruktionsdienstes bewilligt werden.

Art. 10. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier im effektiven Dienste steht und die gesetzlichen Pferdekompetenzen bezieht, wird die Rationsvergütung für das Friedensverhältniß, sowie die Pferdewartungsgebühr suspendirt.

Art. 11. Um zur Rationsvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Offizier darüber auszuweisen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besitze des entsprechenden eigenen dienstaughlichen Reitpferdes gewesen sei.

Zu dem Behuf führt der Oberpferdarzt über sämtliche Pferde, für welche ganze oder bis auf 240 Tage Rationen beansprucht werden, eine genaue Schätzungskontrolle, in welcher alle Veränderungen im Bestande sorgfältig vorgemerkt werden sollen.

Die Pferdeeigenthümer sind verpflichtet, dem Oberpferdarzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntniß zu geben.

Im Fernern haben die Eigenthümer, die Instruktoren durch Vermittlung der Oberbeziehungswelche Kreisinstruktoren, dem Oberkriegskommissariat mitzuthellen, für wie viele Tage Instruktionsdienst die Rationen in natura bezogen worden sind.

Art. 12. Die Nichtachtung der in den Artikeln 7—11 erwähnten Vorschriften wird vom Bundesrath, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit der Rückforderung der rechtswidrig bezogenen Rationen geahndet, und es kann damit der Entzug der Rationsvergütung verbunden werden. Für den im Privatgebrauch durch Dritte (Art. 8) entstandenen Schaden hat der Eigenthümer des Pferdes selbst zu haften.

Art. 13. Die Eigenthümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer Dienst durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Mißachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerthentschädigung verwirkt werden.

Art. 14. Im Erkrankungsfall außer Dienst, insofern nachgewiesenermaßen die Krankheit nicht von diesem selbst herrührt, sorgt der Eigenthümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er sendet dem Oberpferdarzt bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Thierarztes und ebenso, während der ganzen Zeit der Behandlung, jeden Samstag einen ärztlichen Wochenbericht ein.

Art. 15. Die Unterhaltung des Beschläges der Pferde geschieht während des Dienstes auf Kosten des Bundes, außer Dienst ist sie Sache der betreffenden Eigenthümer.

Beim Beginn der Unterrichtskurse, beziehungsweise beim Dienst-

eintritt, müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlerhaltenem Beschläge versehen sein.

3. Ein- und Abschätzungsverfahren. Art. 16. In der Regel werden die Pferde, für welche die Nationalvergütung während des ganzen Jahres beansprucht wird, zu Anfang des Jahres und diejenigen, für welche die Vergütung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschätzt.

Zu den gleichen Zeiten wird auch die Schätzung sämtlicher rationsberechtigter Pferde revisirt. Schätzungen, welche außer diesen Zeiten nothwendig werden, sind beim Oberyferdarzt rechtzeitig zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung veranlaßt, so fallen die Kosten zu Lasten der Eigenthümer.

Art. 17. Um die Einschätzung, resp. Schätzungsrevision der Pferde einer Gegend zu Anfang des Jahres möglichst gleichzeitig anordnen zu können, haben die Eigenthümer sich jeweils im Monat Dezember beim Oberyferdarzte anzumelden. Sie können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschätzung oder Schätzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß Hiefür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 18. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Oberyferdarztes oder durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschätzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Betrag der ersten Schätzung darf bei späteren Schätzungsrevisionen nicht erhöht werden; dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschätzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 19. Die Abschätzung, beziehungsweise Vergütung, geschieht auf Begehren der Eigenthümer in dem Termin, mit welchem das Pferd außer Schätzung tritt und insofern die im Schlußsatz des Art. 12 hievon enthaltene Bestimmung nicht zutrifft.

Wenn ein in der Schätzung befindliches Pferd umstirbt, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schätzungssumme (Art. 18) vergütet, ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schätzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schätzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schätzungssumme (Art. 18) übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft aus der Zeit herrührt, während welcher das Pferd in der Schätzung sich befand.

Art. 20. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die letzte Schätzung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 21. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen, so sind sie in allen Fällen wie Offiziers-, resp. Miethspferde nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln und es finden auf dieselben während dieser Zeit die Bestimmungen dieses Beschlusses keine Anwendung.

Bezüglich der in Folge eines effektiven Dienstes vergüteten Minderwerthes ist bei der Wiedereinschätzung nach Art. 18, Lemma 2, zu verfahren.

Art. 22. Die zeitweilige Berittenmachung einzelner nicht rationsberechtigter ständiger Instruktooren, wie der außerordentlichen Instruktooren und Instruktionsaspiranten wird durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgesetzt (§ 120 des Verwaltungsreglements).

Art. 23. Durch diesen Beschluß werden der Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877*) und alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Art. 24. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

*) Siehe ebdg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band III, S. 157.

Deutschland. (Ueber größere Truppenübungen im Jahre 1882) hat der Kaiser folgende Verordnung erlassen:

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungs-Kosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armee-Korps Theil.

2. Das 5. und 6. Armee-Korps sollen große Herbst-Übungen: Parade, Korps-Manöver — jedes Armee-Korps für sich — und dreitägige Feld-Manöver gegen einander vor mir abhalten. Bezüglich Zeit und Ort dieser Übungen will ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Übungen dieser Armee-Korps sind die Bestimmungen des Abschnittes II. a. und b. des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feld-Manövern der Divisionen oder des Armee-Korps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korps-Manöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armee-Korps haben aus dem Beurtheilungsstande so viel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Stats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Übungen abrücken können.

3. Die übrigen Armee-Korps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

a. Die Regiments-Übungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Verpostenübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisions-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exercitplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exercitens im Terrain nicht genügende Gelegenheit gegeben, die erwähnten beiden Tage zum Exercitiren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zuthellung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Übungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

b. Bei dem 4., 7., 11., 14. und 15. Armee-Korps sind die Kavallerie-Regimenter nebst einer reitenden Batterie — welche für das 15. Armee-Korps von dem 8. Armee-Korps abzugeben ist — zu Kavallerie-Divisionen behufs Übung im Abgabel- und Divisions-Verbande zusammenzuziehen. Die 5. Eskadrons können für die Verwendung auf dem Exercitplatze zur Formirung der an der normalen Zahl fehlenden Regimenter verwandt werden; im Uebrigen wird anheimgegeben, ein Treffen eventuell nur aus einem Regiment zu formiren. Für diese Übungen ist die Zeit der um zwei Tage verlängerten Brigade-Übungen zu verwenden, während die Regiments-Übungen um zwei Tage verkürzt werden. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte ich mir vor. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Anlaß einer besonders großen Anzahl von Marschtagen erfolgen kann, und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurbeschädigungs-Kosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Übungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium meine weitere Entscheidung einzuholen.

c. Von einer Zuthellung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist, mit Ausnahme des unter b gedachten Falles, allgemein abzusehen.

d. Dem Ermessen der General-Kommandos bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür